

BUND LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz

Landesverband Sachsen e.V.  
Straße der Nationen 122  
09111 Chemnitz  
Fon 0371 / 301 477  
Fax 0371 / 301 478

Stadt Colditz  
Postschließfach 12  
04680 Colditz

info@bund-sachsen.de  
[www.bund-sachsen.de](http://www.bund-sachsen.de)

Bearbeiterin: J. Fröhlich  
M. Lorenz

Chemnitz, 16. Juni 2022

Ihr Zeichen:

Schreiben vom 26.04.2022

## Stellungnahme zum Entwurf der Baum- und Gehölzschutzsatzung der Stadt Colditz

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Sachsen e.V., bedankt sich für die Beteiligung gem. § 20 SächsNatSchG und nimmt zum o. g. Vorhaben wie folgt Stellung.

**Wir stimmen dem Entwurf der Gehölzschutzsatzung auf dem Gebiet der Stadt Colditz im Wesentlichen zu.**

Es werden folgende Anpassungen und Ergänzungen vorschlagen:

### 1. § 6 Abs. 1 Satz 2 (Befreiungen)

*Der Satz 2 des § 6 Abs. 1 der Satzung sollte vollständig gestrichen werden.*

Begründung:

Der Satz 2 ist überflüssig, wenn in § 9 Abs. 1 (Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 6) auf die entsprechende Anwendung des § 8 Abs. 1 (Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5) verwiesen wird, der ebenfalls regelt, welche Antragsunterlagen gefordert werden.

### 2. § 8 Abs. 1 Satz 2 (Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 und einer Befreiung nach § 6)

*(1) „In dem zu begründenden Antrag sind Art (soweit bekannt) und Maße (Stammumfang in Zentimetern, gemessen in 1,30 m Höhe vom Erdboden aus, Höhe und Kronendurchmesser bzw. Länge bei Hecken bzw. Höhe und Stammdurchmesser über dem Erdboden bei Sträuchern) der nach § 2 geschützten Gehölze auf dem*

Hausanschrift:  
BUND Sachsen e.V.  
Str. der Nationen 122  
09111 Chemnitz

Bankverbindung:  
GLS Bank  
IBAN DE57 4306 0967 1162  
7482 01  
BIC GENODEM1GLS

Spendenkonto:  
GLS Bank  
IBAN DE84 4306 0967 1162  
7482 00  
BIC GENODEM1GLS

Vereinsregister:  
Chemnitz VR 783  
Steuernummer:  
215/140/00740

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 32 Sächsisches Naturschutzgesetz.  
Spenden sind steuerabzugsfähig.

*Grundstück anzugeben und der Standort unter Beifügung eines Lageplanes zu beschreiben, der auch Angaben zur Zugänglichkeit des Grundstücks bei Ortsbesichtigungen durch die Mitarbeitenden der Gemeinde enthält.*

Begründung:

Der derzeitige Satzungsentwurf bezieht sich bezüglich der im Antrag anzugebenen Größenangaben für geschützte Gehölze ausschließlich auf Bäume. Er sollte der Vollständigkeit halber die Größenangaben für Hecken und Sträucher ergänzt werden, da diese geschützten Gehölze andere Maßangaben erfordern.

Durch die Erweiterung der Antragsunterlagen wird sichergestellt, dass die Gemeinde ihre Möglichkeiten der Ortsbegehung adäquat ausschöpfen kann. Da gem. § 8 Abs. 2 der Satzung (i.V.m. § 19 Abs. 3 SächsNatSchG) nach Ablauf von sechs Wochen die Genehmigungsfiktion für Ausnahmegenehmigungen gilt, sollten Angaben zur Zugänglichkeit für Ortsbesichtigungen bereits mit Antragsstellung einzureichen sein, damit die Behörde ggf. ohne Verzögerungen handeln kann.

**3. § 8 Abs. 1 Satz 2 (Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 und einer Befreiung nach § 6))**

*§ 9 der Satzung sollte vollständig gestrichen werden.*

Begründung:

Bereits § 8 der Satzung regelt auch das Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 6 (vgl. Überschrift zu § 8 sowie § 8 Abs. 3, 4, 5, 6, 8). Zudem widerspricht § 9 Abs. 1, der u.a. auf § 8 Abs. 2 verweist, inhaltlich dem § 8 Abs. 3, der explizit regelt, dass die Genehmigungsfiktion nach § 8 Abs. 2 nicht für die Erteilung einer Befreiung gilt.

Wir bitten um Berücksichtigung der dargelegten Aspekte und eine weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit verBUNDenen Grüßen

*S. A. Petra Uersel*

Stephanie Maier  
Landesgeschäftsführerin